OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-150871/44/DM – 150872/2

Datum:
Linz, 4. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. der Mag. C M und 2. des Mag. J M, beide vertreten durch die G D M Rechtsanwälte GmbH in x L, H x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 18.11.2015, GZ: 131/0-3/2015 Ka, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.3.2017,

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die erteilte Baubewilligung bezieht sich auf das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geänderte Projekt:
- Einreichplan samt Darstellung der Entsorgung der Niederschlagswässer mit Plandatum: 01.02.2017, Plan-Nr.: x;
- Detailplan Drosselschacht mit Datum 01.02.2017;
- Ergänzung zum überarbeiteten Bericht x L B A GmbH, L Gst. Nr. x, KG x L, bau- und hydrogeologisches Gutachten von Dr. phil. P B mit Datum 04.01.2017.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bauansuchen vom 17.3.2015 beantragte die I L B A GmbH (im Folgenden: Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines Reihenhauses in verdichteter Flachbauweise mit 3 Wohneinheiten“ auf dem Gst. Nr. x, KG L.

Die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) sind je Hälfteeigentümer des im Südosten des Baugrundstückes liegenden – nur durch die öffentliche Verkehrsfläche Gst. Nr. x, KG L, getrennten – Grundstückes Nr. x, KG L.

I.2. Im Rahmen der am 30.4.2015 durchgeführten Bauverhandlung brachten die Bf Einwendungen bezüglich Ableitung von Niederschlagswässern und Emissionen durch die geplanten Kfz-Abstellplätze vor.

Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 9.6.2015 als Baubehörde erster Instanz wurde die beantragte Baubewilligung erteilt. Die dagegen erhobene Berufung der Bf wurde mit dem nun angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg (= belangte Behörde) vom 18.11.2015 als unbegründet abgewiesen.

I.3. Dagegen erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 17.12.2015 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in erster Linie vorgebracht, durch das bewilligte Bauvorhaben komme es zu unzulässigen Wasserableitungen auf ihr Grundstück. Darüber hinaus seien durch die geplanten sechs Kfz-Stellplätze schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten.

I.4. Mit Schreiben vom 18.1.2016, eingelangt am 21.1.2016, legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht erteilte daraufhin mit Schreiben vom 25.5.2016 einen Gutachtensauftrag an den wasserbautechnischen Amtssachverständigen. Er wurde um eine fachliche Stellungnahme dahingehend ersucht, ob durch das eingereichte Projekt bzw. die vorgeschriebenen Auflagen sämtliche durch das Bauvorhaben anfallenden Wässer (Dach-, Oberflächen-, Niederschlagswässer bzw. auch Abwässer) im Hinblick auf eine allfällige Verletzung der Bf in ihren subjektiven öffentlichen Rechten dem Stand der Technik entsorgt werden. Dieser zeigte in seiner Stellungnahme vom 19.7.2016 eine Unvollständigkeit der Projektunterlagen auf, woraufhin die Bauwerberin zur Ergänzung ihrer

Projektunterlagen aufgefordert wurde. Dieser Aufforderung kam die Bauwerberin erst mit Eingabe vom 1.2.2017 nach.

Am 23.3.2017 wurde sodann eine öffentliche mündliche Verhandlung im Beisein des wasserbautechnischen Amtssachverständigen durchgeführt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit Bauansuchen vom 17.3.2015 beantragte die Bauwerberin die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines Reihenhauses in verdichteter Flachbauweise mit 3 Wohneinheiten“ auf dem Gst. Nr. x, KG L. Geplant sind sechs Kfz-Stellplätze in drei Doppelgaragen.

Für die Ableitung der Niederschlagswässer der Dachfläche und der versiegelten Außenflächen werden zwei Retentionsbecken mit einem Gesamtvolumen von 16,4 m³ errichtet, das in diesen Becken zwischengespeicherte Niederschlagswasser wird gedrosselt mit einer Abflussmenge von 0,5 l/s in den Vorfluter eingeleitet. Der Zufahrtsbereich wird mit Rasengittersteinen hergestellt. Zusätzlich wird noch ein Rigol an der Straßenseite der Zufahrt eingerichtet, um die bei Extremniederschlägen auftretenden Oberflächenwasserabflüsse in den Vorfluter zu leiten (fachliche Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen ON 39 des verwaltungsgerichtlichen Aktes unter Hinweis auf ON 26, Dr. P B, Ingenieurbüro für Geologie, vom 4.1.2017).

Das geplante gesamte Retentionsvolumen von 16,4 m³ reicht aus, Niederschlagswässer 30-jährlicher Häufigkeit aufzunehmen, wobei ein gedrosselter Abfluss entsprechend dem natürlichen Oberflächenwasserabfluss gleicher Einzugsfläche in den Vorfluter abgegeben wird (fachliche Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen ON 39 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Rasengittersteine benötigen aus Stabilitätsgründen bzw. aus Gründen der Frostsicherheit einen Unterbau in Form eines Frostkoffers aus kiesigem Material. Auf Grund der Porosität dieses kiesigen Materials ist von einem wesentlich größeren Porenraum im Unterbau der Rasengitterfläche auszugehen im Vergleich zum natürlichen Boden, wie er in den beschriebenen Bodenschürfen angetroffen wurde. In der Baugrundbeurteilung der Ingenieurkonsulenten F + S vom 26.3.2015 werden die angetroffenen Bodenarten unterhalb der Mutterbodenschicht als verlehmtes Blockwerk und Steine bzw. als bindiger großteils verlehmter, toniger Schluff-Sand mit unregelmäßigen Einlagerungen aus kantigen Kristallingesteins-Bruchstücken beschrieben. Durch den größeren Porenraum des Frostkoffers unterhalb der Betonrasengittersteine ist in der Sickerfähigkeit bzw. der Aufnahme von Sickerwasser jedenfalls von keiner

Verschlechterung der Oberflächenwasserabflussverhältnisse der künftigen Zufahrtsfläche gegenüber dem Bestand auszugehen (fachliche Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen ON 39 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Nach Ausführung des Bauvorhabens und der Anlagen zur Retention bzw. gedrosselten Ableitung der Niederschlagswässer von den Dach- und Versickerungsflächen bzw. durch den Einbau von Rasengittersteinen im Zufahrtsbereich ergibt sich keine Verschlechterung bezüglich der Zuleitung von Oberflächenwässern zum Grundstück der Bf (wasserbautechnischer Amtssachverständiger ON 39 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Die Bf sind je Hälfteeigentümer des im Südosten des Baugrundstückes liegenden – nur durch die öffentliche Verkehrsfläche Gst. Nr. x, KG L, getrennten – Grundstückes Nr. x, KG L (Grundbuchsauszug ON 41 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Die Bf haben kein Gegengutachten vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, Einholung eines Grundbuchsauszugs zum Grundstück der Bf (ON 41 des verwaltungsgerichtlichen Aktes), einer fachlichen Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen (ON 6, 17 und 39 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) samt Ergänzung der Projektunterlagen (ON 26 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) sowie durch die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.3.2017 (Niederschrift ON 39 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.3.2017 waren der Bauwerber, die belangte Behörde, der sich selbst vertretende Zweit-Bf sowie der wasserbautechnische Amtssachverständige anwesend. Die Verhandlung diente vor allem der Erörterung der Abflussthematik der durch das Bauvorhaben anfallenden Wässer in Bezug auf das Grundstück der Bf. Der wasserbautechnische Amtssachverständige gab eine fachliche Stellungnahme zum Thema der Niederschlagswässer bzw. der Veränderungen durch das geplante Bauvorhaben in Bezug auf die Abflussverhältnisse auf das Grundstück der Bf ab.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, insbesondere

den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen.

Zur Kritik des Zweit-Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung, die Ausführungen des Amtssachverständigen betreffend Rasengittersteine entsprechen nicht dem Stand der Technik, weil aus technischer Sicht die ÖNORM B 2506-1 einschlägig sei, wonach Rasengittersteine wegen der geringen Bauhöhe keine zulässige Vorreinigungsmaßnahme darstellen und daher nicht zur Versickerung von Oberflächenwässern verwendet werden dürfe, wird Folgendes festgehalten:

Der wasserbautechnische Amtssachverständige hat im Rahmen seiner fachlichen Stellungnahme (Niederschrift zur mündlichen Verhandlung, ON 39 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) ausgeführt:

„Rasengittersteine sind nach dem Stand der Technik (publiziert im Leitfaden des Amtes der Oö. Landesregierung vom September 2008 für die Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern, ÖWAV-Regelblatt Nr. 45 Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund) geeignet, Oberflächenwässer von Park- und Fahrflächen soweit vorzureinigen, dass aus qualitativer Sicht keine Bedenken gegen eine direkte Versickerung in den Untergrund bestehen."

Auf die Kritik des Zweit-Bf hin hat der wasserbautechnische Amtssachverständige erwidert, „dass gemäß ÖWAV-Regelblatt 45 vom August 2015 gemäß 6.2. Systeme mit Rasen dann den Anforderungen einer „Bodenpassage" gem. Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser dann entsprechen, wenn sie mit einer Deckschicht aus mindestens 10 cm Oberboden ausgestattet sind. Es dürfen jedoch nur Niederschlagswässer der Flächentypen F1 und F2 über diese Flächen versickert werden. Die Flächentypen F1 und F2 sind im Regelblatt detailliert angeführt."

Nach Ansicht der erkennenden Richterin greift die Kritik des Zweit-Bf an der Schlüssigkeit der Ausführungen des Amtssachverständigen insofern nicht, weil die ÖNORM 2506-1 aus dem Jahr 2013 stammt und sich der wasserbautechnische Amtssachverständige – neben dem Leitfaden des Amtes der Oö. Landesregierung vom September 2008 – auch auf das ÖWAV-Regelblatt Nr. 45 Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund bezogen hat, welches aus dem Jahr 2015 stammt. Ein Blick auf die Homepage des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (www.oewav.at) zeigt, dass das ÖWAV-Regelblatt 45 aus dem Jahr 2015 in Anlehnung an die ÖNORM B 2506-1 erstellt wurde. Im Übrigen wird dazu auf die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung (Punkt IV.) verwiesen.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

IV.1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörden gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

IV.2. Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 31
Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind;

2. ...

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. ...

...

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch

mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.
..."

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013, LGBl. Nr. 35/2013 in der hier maßgeblichen Fassung LGBl. Nr. 89/2014, lauten auszugsweise:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
...
22. Schädliche Umwelteinwirkungen: Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; ...
...

§ 3
Allgemeine Anforderungen

...
(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass
...
2. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden;
..."

V. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf sind Nachbarn im Sinne der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994. Vorweg ist dazu festzuhalten, dass das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054, mwN). Jedenfalls hat das Landesverwaltungsgericht die hier gegenständliche Nachbarbeschwerde nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen

Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062, mwN; dieser Entscheidung folgend VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066).

V.1. Die Bf befürchten durch das geplante Bauvorhaben unzulässige Ableitungen der Niederschlagswässer vom Baugrundstück auf die öffentliche Straße und in weiterer Folge auf ihr Grundstück. Diesbezüglich sei – so das Vorbringen in der Beschwerde - im behördlichen Verfahren die Vorlage eines entsprechenden Entwässerungskonzeptes sowie die Einholung eines wasserrechtlichen Gutachtens beantragt worden. Der Bauwerber habe zwar in seiner Stellungnahme im Zuge der Bauverhandlung auf Grund des Einwandes der Bf eine Änderung formuliert, wonach beabsichtigt sei, all die anfallenden Dach-, Oberflächen- und Drainagewässer über ein Retentionsbecken an einen vorhandenen Bachablauf anzuschließen. Betreffend diese Maßnahme würde bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft gesondert um eine wasserrechtliche Bewilligung angesucht bzw. abgeklärt werden, ob eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich sei. Faktum sei jedoch, dass die diesbezüglich notwendigen Planänderungen und Ergänzungen, die auf Basis dieser Stellungnahme von der Bauwerberin in dem Bauplan einzutragen seien, bis dato tatsächlich nicht Eingang in die projektbezogenen Baupläne gefunden hätten. Auch müsse ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zum beantragten Projekt durchgeführt werden. Ausschließlich im Falle einer positiven wasserrechtlichen Bewilligung sei dann in weiterer Folge von der Baubehörde eine entsprechende baubehördliche Bewilligung zu dem beantragten Projekt zu erteilen. Inwiefern die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zu der Kenntnis gelangen könne, dass die Entsorgung der Niederschlagswässer in ein Retentionsbecken in Erfüllung der bautechnischen sowie wasserrechtlichen Bestimmungen erfolge, sei sohin nicht nachvollziehbar.

Den Bf ist insofern Recht zu geben, wenn sie vorbringen, dass der von der belangten Behörde genehmigte Einreichplan mit der von der Bauwerberin im Rahmen der mündlichen Bauverhandlung abgegebenen Erklärung zur Entsorgung der Niederschlagswässer nicht in Einklang zu bringen ist und daher nicht mit ausreichender Deutlichkeit feststeht, was genau mit dem angefochtenen Bescheid bewilligt wurde. Das Landesverwaltungsgericht hat daher ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und einen wasserbautechnischen Amtssachverständigen mit der Frage der Ableitung der gegenständlichen Niederschlagswässer auf das Grundstück der Bf befasst. Nachdem von diesem eine diesbezügliche Unvollständigkeit der Projektunterlagen festgestellt wurde, legte die Bauwerberin über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts ergänzende Unterlagen vor, die im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 23.3.2017 erörtert wurden.

Gemäß § 3 Z 4 Oö. BauTG 2013 müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche

Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß § 2 Z 22 leg.cit. sind schädliche Umwelteinwirkungen Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen. Aus dieser Gesetzeslage hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung abgeleitet, dass den Nachbarn hinsichtlich Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern und Abwässern insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht zusteht, als damit Immissionen, d.h. schädliche Einflüsse auf ihr Grundstück, zur Debatte stehen. Sofern Niederschlagswässer bei der Ableitung von einem Grundstück mittels einer baulichen Anlage auf das Nachbargrundstück gelangen können, besteht demgemäß ein Mitspracherecht des Nachbarn (vgl. VwGH 17.3.2006, 2004/05/0098 mwH).

Die Bauwerberin hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (ergänzte) Unterlagen bezüglich der Entsorgung der Niederschlagswässer vorgelegt. Es wurde ein ergänztes bau- und hydrogeologisches Gutachten zum Baugrundstück vorgelegt, ein Detailplan des Drosselschachtes sowie der Einreichplan um die Darstellung der Entsorgung der Niederschlagswässer ergänzt. Der wasserbautechnische Amtssachverständige hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es durch das Bauvorhaben im Hinblick auf die Niederschlagswässer zu keiner Verschlechterung am Grundstück der Bf kommt. Die Bf sind diesen Ausführungen nicht entgegengetreten. Der Zweit-Bf hat im Zuge der mündlichen Verhandlung lediglich kritisiert, die Ausführungen des Amtssachverständigen betreffend Rasengittersteine entsprechen nicht dem Stand der Technik, weil aus technischer Sicht die ÖNORM B 2506-1 einschlägig sei, wonach Rasengittersteine wegen der geringen Bauhöhe keine zulässige Vorreinigungsmaßnahme darstellen und daher nicht zur Versickerung von Oberflächenwässern verwendet werden dürfe. Der Zweit-Bf bezieht sich damit auf die Qualität der zu versickernden Niederschlagswässer. Nach Ansicht der erkennenden Richterin haben die Bf jedoch kein Mitspracherecht bezüglich der Qualität der zu versickernden Niederschlagswässer, sondern lediglich hinsichtlich der Quantität und der für die Bf als Nachbarn maßgeblichen Frage, ob Niederschlagswässer bei der Ableitung vom Baugrundstück mittels einer baulichen Anlage auf ihr Grundstück gelangen können (vgl. wiederum VwGH 17.3.2006, 2004/05/0098 mwH). Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Beweiswürdigung (Punkt III.) verwiesen.

Soweit sich die Bf gegen die geplante Einleitung der Niederschlagswässer des Baugrundstückes in den vorbeiführenden Bach wenden, sind sie darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine rein wasserrechtliche Frage handelt, die aus baurechtlicher Sicht nicht zu prüfen ist.

V.2. Die Bf bringen in ihrer Beschwerde weiters vor, die Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine mit dem Wohnhausbau verbundene geringe Anzahl von Stellplätzen eine schädliche Umwelteinwirkung nicht erwarten lassen würde und es sich bei sechs Stellplätzen – wie im gegenständlich beantragten Projekt – von einer geringen Anzahl von Stellplätzen gesprochen werden könne, sei unrichtig. Vielmehr sei in diesem Zusammenhang das Bauvorhaben in seinem Gesamtumfang mit dem örtlichen Entwicklungskonzept der hier maßgeblichen Gemeinde zu sehen und zum anderen um die im nahen Umkreis befindlichen Grundstücke. Dabei handle es sich ausschließlich um Einfamilienhäuser oder landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Im gegenständlichen Fall sei sohin sehr wohl davon auszugehen, dass entgegen den Ausführungen der belangten Behörde es sich bei den geplanten sechs Stellplätzen um keine geringe Anzahl handle und dadurch sehr wohl schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten seien.

Wie die belangte Behörde richtig ausführt, ist nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei einer sehr geringen Anzahl von Wohneinheiten die Annahme gerechtfertigt, dass eine mit dem Wohnhausbau verbundene geringe Anzahl von Stellplätzen eine schädliche Umwelteinwirkung nicht erwarten lässt, wenn dem nicht besondere Umstände entgegenstehen (vgl. VwGH 30.1.2014, 2012/05/0045 mwH). Im gegenständlichen Fall handelt es sich um drei Wohneinheiten mit insgesamt sechs Stellplätzen (drei Doppelgaragen). Damit handelt es sich auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts um eine mit dem Wohnhausbau verbundene geringe Anzahl von Stellplätzen. Die Bf vermögen im Übrigen mit ihrem Vorbringen, das Bauvorhaben müsse in seinem Gesamtumfang mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept und den im nahen Umkreis befindlichen Grundstücken gesehen werden, keine besonderen Umstände aufzuzeigen, die eine andere Beurteilung notwendig erscheinen ließe.

Da die Bf daher keine Verletzung in ihren subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten aufzeigen konnten, ist spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl. die in der Entscheidung zitierten Judikate des Verwaltungsgerichtshofes).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter